

Kritik der Reformvorschläge Brunner-Gyr und des Vermittlungsvorschlages Maurer

Autor(en): **Bernasconi, Giacomo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **60 (1968)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kritik der Reformvorschläge Brunner-Gyr und des Vermittlungsvorschlages Maurer

Willy Maurer, Verwaltungsratsdelegierter der COOP-Leben, legt im vorstehenden Artikel eine Reihe *allgemeiner* Gründe für die Ablehnung der sogenannten Reformvorschläge Brunner-Gyr dar. Das dispensiert den Redaktor der «Gewerkschaftlichen Rundschau» und für die Sozialpolitik verantwortlichen Funktionär des Gewerkschaftsbundes, weiter auf diese Gründe einzutreten. Es gibt indessen ein paar weitere Gründe der Ablehnung, auf die nachstehend eingetreten wird; davon sind einige spezifisch gewerkschaftlicher Natur.

Obwohl wir auch dem Vermittlungsvorschlag Willy Maurer's nicht zuzustimmen vermögen, wollten wir den Artikel dieses geschätzten Mitarbeiters und Freundes nicht ablehnen und wir drucken ihn ab, ohne das geringste herauszustreichen. In seinem Bestreben, die Beweggründe Brunner-Gyr's zu verstehen und ihm gerecht zu werden, geht er unseres Erachtens zu weit. Wir vermögen vor allem seine Hochachtung vor den «genialischen» Ideen Brunner-Gyr's nicht zu teilen. Wer unserer AHV jeden sozialen Gehalt abspricht und die über zwanzigjährige Arbeit vieler, die an der Schaffung und am Ausbau dieses Sozialwerks mit Leib und Seele mitgearbeitet haben, so leichthin in Grund und Boden «vernütiget»; wer so wichtige Punkte, wie wir sie entwickeln werden nicht sieht und nicht sehen *will*, wer *fälschlicherweise* vorgibt, den sozial Schwächsten helfen zu wollen, dem kann unseres Erachtens nichts weniger als Genialität attestiert werden.

I

Willy Maurer stellt richtig fest, der Vorschlag Brunner-Gyr bringe den bisherigen Bezüglern von Ergänzungsleistungen (EL), also doch wohl den wirtschaftlich schwächsten unter den AHV-Rentnern, «praktisch keine Erhöhung», dagegen denjenigen Mindestrentnern, die wegen dem Vorhandensein anderer Existenzmittel aus Erwerb oder Vermögen keinen Anspruch auf EL haben, eine Erhöhung ihrer Renten um mindestens 80 Prozent. Wir wollen die erstgenannte Feststellung doch noch mit Zahlen untermauern.

1. Dem Mindestrentner wird *heute* ein bescheidenes Existenzminimum von 3150 Franken sichergestellt, nämlich eine Rente von 1650 Franken und – wo die Voraussetzungen vorliegen – EL bis zu 1500 Franken.

2. Mit den bundesrätlichen Vorschlägen zur 7. *Revision* wird dem Mindestrentner ein Existenzminimum von 3300 bis 3900 Franken in Aussicht gestellt, nämlich die Mindestrente von 2100 Franken und EL von 1200 bis 1800 Franken, je nach der Einkommensgrenze, die der einzelne Kanton wählt und festsetzt.

3. Nach den *Vorschlägen Brunner-Gyr* erhält der Mindestrentner des Jahrganges 1904, der im Jahre 1969 nach 21 Beitragsjahren rentenberechtigt wird und ein Durchschnittseinkommen von 4000 Franken aufweist (höchster Betrag, der noch zur Mindestrente führt), die Umlagerente von 3000 Franken und eine Individualrente von ganzen 240 Franken; *insgesamt also 3240 Franken*, oder auf jeden Fall *weniger, als ihm mit der 7. Revision in Aussicht gestellt wird*, und ganze 90 Franken mehr als heute. Liegt das Durchschnittseinkommen *unter 4000 Franken*, so fällt die Individualrente noch kleiner aus.

Dagegen könnte eingewendet werden, daß die Höhe der Individualrente mit der Zahl der Beitragsjahre wachsen werde. Das ist richtig, mindestens im gleichen Ausmaße muß dann aber die Höhe der Umlagerente *abnehmen*, wenn nicht das System Brunner-Gyr an Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber, sowie der öffentlichen Hand *teurer* zu stehen kommen soll, als die bundesrätlichen Vorschläge zur 7. Revision. Das stellt nun aber Nationalrat Brunner-Gyr entschieden in Abrede; er will mit seiner Reform nicht mehr Mittel beanspruchen, als die 7. Revision. Das ist aber nur möglich, wenn die zunehmende Beanspruchung der AHV-Mittel durch die Individualrente durch eine insgesamt mindestens ebenso große Senkung der Umlagerente wett gemacht wird.

Das System Brunner-Gyr sieht vor, daß die oberen und Höchstrenten so lange *überhaupt nicht erhöht* werden, bis die Mindestrenten auf den jetzigen Betrag der Höchstrenten gestiegen sind. Damit steuert er aber die *Einheitsrente* an, die in der AHV-Kommission unseres Erachtens zu Recht mit übergroßer Mehrheit abgelehnt wurde und die er selbst angeblich auch nicht will. Nicht nur den Höchstrentnern, sondern vor allem auch allen mittleren Einkommenschichten würde vorläufig jede Rentenerhöhung verweigert, und zwar just im gleichen Zeitpunkt, in dem sie anderseits eine um 25 Prozent höhere Beitragsleistung zu erbringen haben.

Dabei müssen wir allerdings die Einschränkung anbringen, daß möglicherweise die Vorschläge Brunner-Gyr sich inzwischen bereits wieder so geändert haben, daß die vorstehenden Darlegungen nicht mehr stimmen können. Mit Recht stellt alt Nationalrat Häberlin in der NZZ fest, diese Vorschläge änderten sich in *chamäleonartiger* Weise ständig. Was Nationalrat Brunner-Gyr schließlich im Parlament wirklich vorbringen wird, steht demnach noch keineswegs fest. An Seriosität gewinnen die Vorschläge dadurch natürlich nicht.

II

In zwei Etappen sind bei der AHV – und damit auch bei der IV – alle generationsbedingten *Teilrenten* beseitigt worden. Heute erhalten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner unbeschadet ihrer

persönlichen Beitragsdauer *Vollrenten*, wenn sie nicht gegenüber der Beitragsdauer ihres Jahrganges fehlende Beitragsjahre aufweisen.

Durch die Vorschläge Brunner-Gyr werden für die Individualkomponente der AHV- und IV-Rente nicht nur die 20 Teilrentenjahrgänge des ursprünglichen Systems wieder eingeführt, sondern *die Teilrentenordnung wird auf die ganze Beitragsdauer von 42 Jahren für Frauen und 45 Jahren für Männer ausgedehnt und auf immer verewigt.*

Für die *Altersrentner* würde dieser Nachteil nach 42 respektive 45 AHV-Jahren, also in den Jahren 1990/93 verschwinden, weil dann alle Altersrentner eine ganze Beitragsdauer aufweisen werden. Bis dahin geht es aber immerhin noch 22 respektive 25 Jahre, während denen auch die *Altersrentner* ausnahmslos auf Teilrenten angewiesen wären.

Für die *Hinterlassenen- und Invalidenrentner* würde das Teilrentensystem *überhaupt nie verschwinden*. Der oder die Versicherte, deren Tod zu Hinterlassenenrenten führt, wird ja immer verstorben sein, bevor die ganze Beitragsdauer von 42/45 Jahren zurückgelegt ist, und auch Invalidität, die auf Invalidenrenten Anspruch gibt, tritt *vor* Zurücklegung der ganzen Beitragsdauer ein. Alle Hinterlassenen- und Invalidenrentner wären also *immer und auf ewig* auf bloße Teilrenten angewiesen. Stirbt ein Versicherter in jungen Jahren, oder wird er in jungen Jahren invalid, so ergeben sich übrigens lächerlich geringe Individualrenten für ihn oder seine Hinterlassenen.

III

Ein wichtiges, vielleicht *das wichtigste* Problem, das durch die Vorschläge Brunner-Gyr aufgeworfen wird, ist bis jetzt – soviel ich sehe – öffentlich überhaupt noch nicht erörtert worden. Nationalrat Brunner-Gyr wurde allerdings schon frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, aber er ignorierte es, wie er auch die EL ignoriert, die für ihn einfach nicht existieren. Es handelt sich um das Problem unserer Staatsverträge, konkreter gesagt um die *Ausländerrenten*.

Weil beim alten, den Teilrentnern besonders günstigen Teilrentensystem die Gefahr bestand, daß die AHV durch die große Zahl der Ausländerrenten *finanziell ausgehöhlt* würde, ist es durch das heute geltende pro rata-System ersetzt worden. Dieses System billigt allen Versicherten, die persönlich die gleiche Zahl von Beitragsjahren aufweisen wie ihr Jahrgang, *Vollrenten* zu, verweist aber alle Versicherten, mit gegenüber ihrem Jahrgang fehlenden Beitragsjahren auf *Teilrenten*, die genau dem Verhältnis ihrer persönlichen Beitragsjahre zur Beitragsdauer ihres Jahrganges entsprechen. Er verletzt den international anerkannten Grundsatz der Gleichbehandlung von In- und Ausländern in der Sozialversicherung nicht, trifft aber *praktisch* vor allem die Ausländer. Warum?

Die ausländischen Arbeitskräfte kommen in aller Regel erst *nach* Zurücklegung des 20. Altersjahres in die Schweiz und/oder sie verlassen unser Land wieder *vor* Erreichung des Rentenalters. Sie weisen also im Vergleich zu ihrem Jahrgang fast immer fehlende Beitragsjahre auf und erhalten eine Teilrente, die genau dem Verhältnis ihrer persönlichen Beitragsjahre zur Beitragsdauer ihres Jahrganges entspricht.

1. *Beispiel:* ein Ausländer des Jahrgangs 1903 ist im Jahre 1952 in die Schweiz gekommen und hat sie im Jahre 1961, nach zehn Versicherungs- und Beitragsjahren, wieder definitiv verlassen. Der Jahrgang 1903 ist aber von 1948 bis 1967 während 20 Jahren der Beitragspflicht unterstellt. Der betreffende Ausländer erhält darum eine Teilrente, die der Hälfte der Vollrente entspricht.

2. *Beispiel:* ein Ausländer des Jahrgangs 1927 ist zwar beim Inkrafttreten der AHV am 1. Januar 1948 bereits in der Schweiz, verläßt sie aber schon im Jahre 1953 nach sechs Versicherungs- und Beitragsjahren definitiv. Der Jahrgang 1927 wird aber (für Männer) von 1948 bis 1981, also während 34 Beitragsjahren, der Beitragspflicht unterstellt sein. Dieser Ausländer erhält nun eine Teilrente, die sechs Vierunddreißigsteln der Vollrente entspricht.

Das System garantiert, daß die Ausländerrenten heute sozusagen bis zum letzten Franken aus den Beiträgen der Ausländer selbst (natürlich inklusive Arbeitgeberbeiträge) finanziert wird. Die schweizerische Wohnbevölkerung hat nichts an die Finanzierung der Ausländerrenten beizutragen.

Wenn wir nun aber nach den Vorschlägen Brunner-Gyr allen Rentnern, unbeschadet ihrer Beitragzeit und der Höhe ihrer Beiträge eine gleich hohe Umlagerente zusichern, vermag das pro rata-System allenfalls noch auf der ungleich viel kleineren Individualrente zu spielen. Die Umlagerente kann den Ausländern nach dem erwähnten international anerkannten Grundsatz der Gleichbehandlung von In- und Ausländern *nicht* verweigert werden.

Das führt zu einer stoßenden Besserbehandlung der Ausländer mit wenigen Beitragsjahren und zu einer untragbaren Diskriminierung der schweizerischen Wohnbevölkerung (Schweizer und niedergelassene Ausländer). Der Ausländer des ersten Beispiels bekäme für zehn Beitragsjahre praktisch die gleiche Rente wie der Inländer des gleichen Jahrganges mit der doppelten Beitragszeit und Beitragshöhe; derjenige des zweiten Beispiels mit nur sechs Beitragsjahren erhält eine nur um ein Geringes kleinere Rente als der Inländer des gleichen Jahrganges, der während 34 Jahren, also fast sechs Mal so lange (und damit auch einen entsprechend größeren Gesamtbeitrag) zu zahlen hatte.

Mit der Finanzierung der Ausländerrenten aus den Beiträgen der Ausländer wird es vorbei sein. Die schweizerische Wohnbevölkerung wird mit ihren Beiträgen nicht nur ihre eigenen Renten zu finanzieren haben, sondern in ganz erheblichem Ausmaße zur Finanzierung der viel zu hohen Ausländerrenten beitragen müssen.

IV

Die Gründe der gewerkschaftlichen Ablehnung der Reformvorschläge Brunner-Gyr können deshalb kurz wie folgt umschrieben werden:

1. Diese Vorschläge bringen den untersten Rentnern, die wegen des Fehlens anderer Existenzmittel Anspruch auf EL haben, nicht einmal das, was ihnen durch die bundesrätlichen Vorschläge zur 7. Revision in Aussicht gestellt wird.

2. Die Mindestrentner, die wegen des Vorhandenseins anderer Existenzmittel aus Einkommen oder Vermögen keine Ergänzungsleistungen beanspruchen können, und solche auch nicht so notwendig haben, werden durch die Erhöhung ihrer Renten um über 80 Prozent unverhältnismäßig bevorzugt.

3. Die Altersrentner werden bis zum Jahre 1990/93, die Hinterlassenen- und Invalidenrentner *auf immer* wieder auf Teilrenten zurückgeworfen. Besonders stoßend ist, daß bei Invalidierung oder Tod in jungen Jahren lächerlich kleine Invaliden- oder Hinterlassenenrenten resultieren und daß dadurch der Invaliden- und Hinterlassenenenschutz herabgemindert wird.

4. Die Ausländer mit kurzen Beitragszeiten werden unangemessen bevorzugt, die schweizerische Wohnbevölkerung mit vollen Beitragszeiten wird in untragbarem Ausmaße benachteiligt und diskriminiert. Dafür muß sie künftig mit ihren Beiträgen die verhältnismäßig viel zu hohen Ausländerrenten in ganz erheblichem Ausmaße mitfinanzieren.

V

Willy Maurer stellt mit Recht fest, und wir haben das vorstehend ebenfalls unterstrichen, daß der Vorschlag Brunner-Gyr einen Schritt näher zur Einheitsrente führen werde. In abgeschwächter Form tut das aber auch der Kompromißvorschlag Maurer. Wenn die Mindestrente jetzt um 45 Prozent auf 2400 Franken erhöht wird, so wird sich die Höchstrente mit 4500 Franken nicht einmal mehr auf das Doppelte der Mindestrente belaufen.

In diesem Zusammenhang muß doch einmal die Frage aufgeworfen werden, wo denn eigentlich die Bezüger von Mindestrenten zu suchen sind. Wem heute, nach mehr als 20 AHV-Jahren in der Hochkonjunktur, noch eine Mindestrente (für ein Durchschnittseinkommen unter 4000 Franken) zugesprochen werden muß, der hat doch

offensichtlich nie ein normales Erwerbseinkommen gehabt oder vorgeben und glaubhaft machen können, daß er kein solches gehabt habe. Willy Maurer weist selbst darauf hin, daß darunter eine erhebliche Zahl von Nichterwerbstätigen mit großem Vermögen sein wird, die auf irgend eine Weise ein minimales Erwerbseinkommen *konstruieren*, das möglichst nur zum Mindestbeitrag von 12 Franken im Jahr oder wenig darüber führt, nur um nicht als *Nichterwerbstätige* auf Grund ihres Vermögens höher veranlagt zu werden.

Die große Masse der Mindestrentner wird aber bei den Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft und beim Kleingewerbe zu suchen sein, denen es gelingt, bei der Steuerveranlagung ein minimales Einkommen glaubhaft zu machen, das aber den Tatsachen keineswegs entspricht. Muß es nicht zum Aufsehen mahnen, daß heute über 90 Prozent aller selbständig erwerbenden Landwirte – inklusive alle bestsituierten Bauern des Mittellandes – der degressiven Beitragskala teilhaftig werden, das heißt angeblich weniger als 12 000 Franken Einkommen pro Jahr haben? Kürzlich ist errechnet worden, daß die Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft insgesamt 15 Mio Franken Beiträge pro Jahr aufbringen, aber andererseits zehn Mal so viel – 150 Mio Franken pro Jahr – an Renten beziehen.

Werden die Mindestrenten jetzt noch einmal *mehr* erhöht als alle übrigen Renten, so wird dieses offensichtliche Mißverhältnis noch einmal verschärft und der Beitragsmoral ein denkbar schlechter Dienst erwiesen. Die Zeche muß aber von den *Arbeitnehmern* beglichen werden, bei denen über den Quellenbezug der Beiträge auch der letzte Franken ihres Erwerbseinkommens erfaßt wird.

VI

Willy Maurer läßt am Schlusse seines Artikels die Frage der finanziellen Konsequenzen seines Kompromißvorschlages offen und verweist darauf, daß nur das Bundesamt für Sozialversicherung über alle notwendigen Rechnungselemente verfüge.

Die Frage nach diesen finanziellen Konsequenzen kann heute schon ziemlich genau beantwortet werden. Die mathematische Abteilung des Bundesamtes für Sozialversicherung hat errechnet, daß die Erhöhung der Mindestrenten auf 2400 Franken für Einzelpersonen und 3840 Franken für Ehepaare im Durchschnitt der nächsten 20 Jahre zusätzlich 65 Mio Franken im Jahr mehr kosten würden als die 7. Revision. Die Vermutung Willi Maurer's, daß die Mehrbelastung das finanzielle Gleichgewicht nicht über den Haufen werfen werde, hat sich also wohl bestätigt. Dazu käme durch die einheitliche Ansetzung der Einkommensgrenzen für Ergänzungsleistungen auf 3600 Franken (statt 3300 bis 3900 Franken) eine Einsparung von zirka 20 Mio Franken im Jahr. Diese kommt aber nicht direkt der

AHV zugut, sondern den Kantonen und dem Tabakfonds, dem die Bundesbeiträge an die Aufwendungen der Kantone für Ergänzungsleistungen entnommen werden.

Die Zusatzbelastung der AHV von 65 Mio Franken pro Jahr ist trotzdem nicht harmlos. Sie würde in 20 Jahren zu einer Verminderung des zentralen Ausgleichsfonds um zirka 2 Milliarden Franken führen.

VII

Unseres Erachtens stehen aber nicht die finanziellen Konsequenzen im Vordergrund, so wichtig sie sein können. Es muß viel mehr die Frage aufgeworfen werden, ob die *Lohnbezogenheit* der AHV-Renten durch eine weitergehende Erhöhung der Mindestrenten und durch die starke Benachteiligung der mittleren Einkommensschichten weiter abgebaut werden darf. Unseres Erachtens ist diese Frage eindeutig zu verneinen. Die Mindestrentner werden heute bei der AHV schon sehr weitgehend bevorzugt. Der Einwand, daß sich mit diesen Renten allein nicht leben lasse, gilt für die Renten der mittleren Einkommensschichten in gleicher Weise. Diese erhalten aber einzig die Renten, während die Mindestrentner durch die Ergänzungsleistungen wenigstens zu einem bescheidenen Existenzminimum kommen, das den Renten der mittleren Einkommensschichten sehr nahe kommt, wenn es sie nicht überhaupt erreicht.

Wir glauben, daß die heutige Spanne zwischen Mindest- und Höchstrenten absolut verantwortet werden kann und daß sie nicht noch weiter verringert werden sollte¹. Den Mindestrentnern kann und muß unseres Erachtens durch den weiteren Ausbau der AHV und die reale Erhöhung der Renten im Rahmen des Möglichen für *Alle* geholfen werden.

Giacomo Bernasconi

¹ Die ständerätliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 2. Mai 1968 beschlossen, die Mindestrente um 15 Franken pro Monat auf 190 Franken monatlich, respektive 2280 Franken pro Jahr zu erhöhen.